

Gemeinde Amerdingen
Landkreis Donau-Ries



Die Gemeinde Amerdingen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 05.12.1973 (GVBl. S. 599) nachfolgende Satzung für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens:

S a t z u n g
für den Kindergarten der Gemeinde Amerdingen

Stand einschließlich 1. Änderungssatzung vom 22.08.1989
2. Änderungssatzung vom 05.12.1996

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Amerdingen ist Trägerin des nach Art. 3 und 8 des Bayer. Kindergartengesetzes anerkannten Kindergartens in Amerdingen.

Der Kindergarten wird von ihr als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2

Aufgaben und Verwaltung des Kindergartens

(1) Der Kindergarten ist eine öffentliche Einrichtung im vorschulischen Bereich. Er dient der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht.

Der Kindergarten nimmt die in Art. 7 BayKiG näher bezeichneten Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck wird ihm ausreichendes pädagogisches Fach- und Hilfspersonal beigegeben.

(2) Der Kindergarten hat gem. Art. 11 BayKiG einen Kindergartenbeirat, der die in Art. 12 BayKiG genannten Aufgaben erfüllt.

(3) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Kindergartens obliegen der Gemeinde. Für den inneren Betrieb (die Leitung) des Kindergartens ist dessen Leiterin eigenverantwortlich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Durch den Kindergartenbetrieb erstrebt die Gemeinde keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Jugendhilfe gefördert werden soll.

§ 4 Aufnahmebestimmungen

(1) Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres werden in den Kindergarten aufgenommen.

Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

- a) Kinder, die in der Gemeinde wohnen;
- b) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend ist;
- c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
- d) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufe b) - d) sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Wenn es die Platzzahl (Belegungsfähigkeit) zulässt, können auch Kinder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen, auf Antrag aufgenommen werden.

(3) Die Höchstzahl der im Kindergarten aufzunehmenden Kinder wird von der Gemeinde bestimmt. Nach Vollbelegung des Kindergartens eingereichte Aufnahmeanträge werden von der Leitung des Kindergartens vorgemerkt und in der Reihenfolge der Vormerkungen berücksichtigt, sobald sich durch das Ausscheiden von Kindern aus dem Kindergarten oder auf sonstige Weise eine neue Aufnahmemöglichkeit ergibt.

(4) In sozial oder familiär begründeten Ausnahmefällen sollen Kinder bevorzugt berücksichtigt werden. Kindern ab vollendetem 4. Lebensjahr gebührt der Vorzug vor jüngeren Kindern.

(5) Beim Fernbleiben von Kindern vom Kindergarten ist der Kindergartenleitung der Grund hierfür spätestens am 3. Tage bekanntzugeben. Fehlt ein Kind länger als sieben Tage unentschuldig, so kam für dieses Kind ein anderes Kind aufgenommen werden.

§ 5 Haftung

Die Haftung der Gemeinde Amerdingen als Trägerin des Kindergartens richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt auf Antrag bei der Kindergartenleiterin durch die Erziehungsberechtigten (Personensorgeberechtigten). Diese haben bei der Leiterin des Kindergartens einen Anmeldebogen einzureichen. Der Anmeldetermin wird vom Träger bekanntgegeben.
- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Aufnahmetermine sind in der Regel der 01.02. und 01.09. eines jeden Jahres.

§ 7 Nachweise

Spätestens bei Aufnahme in den Kindergarten ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen (§ 18 4. DVBayKiG).

§ 8 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Leiterin des Kindergartens.
- (2) Beim Fernbleiben vom Kindergarten auf voraussichtlich längere Dauer (Krankheit usw.) oder beim Vorliegen sonstiger Gründe (Wegzug der Eltern usw.) sind die Kinder unverzüglich abzumelden.
- (3) Bei evtl. Herausnahme des Kindes (Kinder) vom Kindergarten muss mindestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Monats eine schriftliche Abmeldung durch einen Erziehungsberechtigten bei der Leiterin des Kindergartens vorliegen.
- (4) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

§ 9 Allgemeine Pflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder regelmäßig und pünktlich im Kindergarten erscheinen. Die Kinder sind stets in reinlichem Zustand (gewaschen, gekämmt und ordentlich gekleidet) in den Kindergarten zu entsenden. Ein sauberes Taschentuch, wöchentlich mindestens ein Handtuch (mit Vor- und Zunamen versehen) und Hausschuhe sind mitzubringen.
- (2) Kinder müssen von den Aufsichtspflichtigen zum Kindergarten gebracht und rechtzeitig abgeholt werden. Beim Bringen und Abholen der Kinder haben sich die Aufsichtspflichtigen an den Beginn und Ende der jeweiligen Öffnungszeiten zu halten.
- (3) Versäumnisse sind unter Angabe des Grundes unverzüglich der Leiterin des Kindergartens zu melden. Ebenso ist ein Wohnungswechsel unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Gesundheitspflege

- (1) Jede Erkrankung eines Kindes ist der Leiterin des Kindergartens durch die Erziehungs-berechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei ansteckenden Krankheiten erstreckt sich die Meldepflicht auch auf eine Erkrankung der Haushaltsangehörigen. Die Anzeige hat sofort nach ärztlicher Feststellung der Krankheit zu erfolgen.
- (3) Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht sind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Das gleiche gilt für jedes Kind, das mit einem solchen Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt.

Die Gemeinde kann eine Wiederezulassung von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

§ 11 Benützungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag ganztags geöffnet. Die genauen Öffnungs- und Schusszeiten werden durch die Gemeinde bestimmt.
- (2) Der Kindergartenleitung ist bekanntzugeben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist. Die Beaufsichtigung der Kinder durch den Kindergarten erstreckt sich nur bis zu den von der Gemeinde Amerdingen festgelegten Schusszeiten.

§ 12 Sprechstunden

Am 1. und 3. Freitag im Monat (ausgenommen während der Ferienzeit) finden von 14.30 - 15.30 Uhr Sprechstunden der Kindergartenleitung statt. Ausnahmsweise kann mit der Kindergartenleitung auch ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden.

§ 13 Kindergartenferien

Die jeweiligen Ferien des Kindergartens werden jährlich für jedes Kindergartenjahr(1. September bis 31. August) in einem Ferienplan festgelegt.

Die Ferien werden von der Kindergartenleitung rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 14 Ausschließung

(1) Die Gemeinde kann aus wichtigen Gründen im Interesse des Allgemeinwohls Kinder vom weiteren Besuch des Kindergartens ausschließen.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn ein Kind

- a) mit einer ekelerregenden Krankheit oder einer ansteckenden Krankheit behaftet ist,
- b) trotz Ermahnung in unsauberem Zustand erscheint,
- c) durch sein Verhalten (Betragen) den Kindergartenbetrieb erheblich stört,
- d) länger als 7 Tage dem Kindergarten unentschuldigt fernbleibt,
- e) trotz Anmahnung wiederholt verspätet im Kindergarten erscheint und dadurch den Kindergartenbetrieb in unzumutbarer Weise stört.

Als wichtiger Grund wird auch angesehen, wenn die Benützungsg Gebühr länger als einen Monat nach Fälligkeit nicht bezahlt wird bzw. ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1989 in Kraft.

Amerdingen, den 20.02.1989

gez.

Mayer
1. Bürgermeister

Anmerkung:

Es handelt sich um keine Originalsatzung. Die ursprüngliche Fassung und die Änderungssatzungen wurden zusammengefasst.